

Einfache Anfragen

2016-16

34 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

Sicherheit, Liegenschaften
+ Sport

Bussenverordnung verspätete Anmeldung Schweizer

Hayoz Kathrin, FDP: Vor rund zwei Wochen wurde dem GGR eine Medienmitteilung per E-Mail gesandt und am Freitag konnte die Pressemitteilung im Anzeiger gelesen werden: «Pressemitteilung des Gemeinderates Lyss, Bussenverordnung verspätete Anmeldung SchweizerInnen. Gemäss Gesetz über Niederlassung- und Aufenthalt von Schweizern haben sich Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde persönlich anzumelden». Die Rednerin hat sich gefragt, ob dies nur für SchweizerInnen gilt, da die Formulierung dies schliessen lässt. Die Rednerin ist jedoch davon ausgegangen, dass diese Regelung für alle Bewohner der Schweiz gilt, welche umziehen. Für die Rednerin wurde der Text unglücklich formuliert. Möglicherweise ist die verspätete Anmeldung für ausländische Personen in einem anderen Gesetz geregelt.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Betreffend der Bussenverordnung gilt dies für Alle in der Schweiz wohnhaften. Der Text wurde sicherlich unglücklich formuliert. Selbstverständlich werden alle Personen gleichbehandelt.

